



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Zulässigkeit einer Auslieferung in die USA bei Mordverdacht

Aktenzeichen:
PM 16/2016

Vollstreckung der Todesstrafe oder einer übermäßig harten Strafe im vorliegenden Fall nicht zu befürchten

Datum:
03.06.2016

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln hat die Auslieferung einer honduranischen Staatsangehörigen in die Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesstaat Louisiana) für zulässig erklärt. Dort droht ihr weder die Vollstreckung der Todesstrafe noch eine übermäßig harte Strafe, die mit den völkerrechtlichen Mindeststandards und den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar wäre.

Dr. Ingo Werner
Pressedezernent
Tel. 0221 7711 - 350
mob.: 0172 9405240
Fax 0221 7711 - 861
pressestelle@olg-koeln.nrw.de

Der Honduranerin wird von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden zur Last gelegt, in Louisiana/USA im April 2014 zusammen mit einem Mittäter einen zweifachen Mord begangen zu haben. Wegen dieses Vorwurfs besteht ein Haftbefehl eines amerikanischen Gerichts. Aufgrund dessen wurde sie im November 2015 im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln festgenommen, als sie auf einer Polizeiwache in einer anderen Sache Anzeige erstatten wollte. Sie wehrt sich gegen die Auslieferung, weil sie im Falle einer Verurteilung durch ein amerikanisches Gericht die Vollstreckung der Todesstrafe oder einer übermäßig harten Strafe befürchtet.

Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Tel. 0221 7711 - 0
www.olg-koeln.nrw.de

Der 2. Strafsenat hat die Auslieferung für zulässig erklärt und die Fortdauer der Auslieferungshaft angeordnet. Eine drohende Vollstreckung der Todesstrafe könnte einer Auslieferung zwar entgegenstehen. Der zuständige amerikanische Staatsanwalt hat aber in einer eidesstattlichen Versicherung mitgeteilt, keine Verhängung der Todesstrafe zu beantragen, so dass deren Verhängung nach amerikanischem Recht unzulässig wäre. Die US-amerikanische Botschaft und das US-Justizministerium haben ebenfalls Erklärungen abgegeben und mitgeteilt, dass im Falle einer Auslieferung die Todesstrafe nicht verhängt, oder falls verhängt, nicht vollstreckt wird. Auf dieser Grundlage ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass im konkreten Einzelfall - unabhängig von der Person des jeweils zuständigen Staatsanwalts - weder die Verurteilung zur Todesstrafe noch deren Vollstreckung droht.



Gegen die Auslieferung spricht auch nicht, dass im Falle der Verurteilung in den USA eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung droht. Allerdings haben das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass für einen Verurteilten eine realistische Chance bestehen muss, seine Freiheit wieder zu erlangen. Nach Auskunft der amerikanischen Behörden bestehen in Louisiana auch für zu lebenslanger Strafe Verurteilte verschiedene Möglichkeiten einer Strafmilderung und Begnadigung. Das ist etwa der Fall, wenn ein Verurteilter den staatlichen Behörden „bedeutende Unterstützung“ leistet oder wenn der Begnadigungsausschuss (Board of Pardon) bei beanstandungsfreiem Vollzugsverhalten und guter Arbeitsleistung eine wohlwollende Empfehlung abgibt. Die Begnadigungsmöglichkeit wird auch tatsächlich angewandt. Straftäter, die in Louisiana zu lebenslanger Haft ohne Bewährung verurteilt worden sind, verbüßen im Durchschnitt 20 Jahre lang ihre Haft. Auch in Deutschland kommt, wenn die besondere Schwere der Schuld festgestellt wird, bei zweifachem Mord eine Haft von mehr als 20 Jahren in Betracht.

Der Senat hatte nicht über die Frage zu entscheiden, ob der Tatverdacht wegen Mordes gegeben ist. Insoweit waren die schlüssigen Feststellungen des amerikanischen Gerichts zu Grunde zu legen.

Da die honduranische Staatsangehörige keinen festen Wohnsitz und auch sonst keine erkennbaren Bindungen in Deutschland hat und in der Vergangenheit unter verschiedenen Namen aufgetreten ist, hat der Senat die Auslieferungshaft wegen Fluchtgefahr aufrechterhalten.

Ein Rechtsmittel ist gegen den Beschluss nicht gegeben. Es kann aber - wie bei jeder letztinstanzlichen Entscheidung - Verfassungsbeschwerde eingelegt werden.

OLG Köln, Beschluss vom 30.05.2016

Aktenzeichen: 6 AuslA 134/15 – 102

Dr. Ingo Werner
Pressedezernent